



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2014

4. Februar 2014

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2014 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Paul Federer
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der Individuellen Prämienverbilligung erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

Bis anhin wurde die IPV im Kanton Obwalden an die anspruchsberechtigten Personen ausbezahlt oder bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen direkt mit der Ausgleichskasse abgerechnet. Bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe erfolgte die Auszahlung an die Gemeinde, welche die Sozialhilfe ausrichtete.

Seit Anfang 2014 ist die revidierte Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes umzusetzen, wonach die IPV an die Versicherer auszuführen ist. Diese Vorgabe hat der Kanton Obwalden im Rahmen der letztjährigen Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 aufgenommen. Die Auszahlungen der Individuellen Prämienverbilligung erfolgen dementsprechend ab diesem Jahr gemäss einem schweizweit einheitlichen Datenaustauschkonzept direkt an die Versicherer.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die Individuelle Prämienverbilligung entspricht in Obwalden mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Die kantonalrechtlichen Vorgaben sorgen dafür, dass die IPV nicht nach dem „Giesskannenprinzip“ gewährt wird, sondern dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

Gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt, bzw. Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern. Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Aufgrund der 2013 beschlossenen Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz ermittelt der Kanton Obwalden nicht mehr wie bis anhin den Anspruch auf Prämienverbilligung von Amtes wegen, sondern es gilt ab 2014 für alle IPV-Bezügerinnen und -Bezüger das Antragsverfahren. Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2013 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2014 ein Antragsformular einreichen.

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Mit der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz hat der Kanton Obwalden fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V zum EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehaltes zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für das Jahr 2014 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 3 912.– (plus 3,2 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 564.– (plus 3,9 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 912.– (plus 4,1 Prozent gegenüber Vorjahr). Obwalden weist schweizweit hinter den Kantonen Nidwalden und Appenzell Innerrhoden die drittiefsten Durchschnittsprämien aus.

Im Rahmen der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz hat der Kantonsrat entschieden, dass ab 1. Januar 2014 nicht mehr bei allen Personengruppen die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent für die Berechnung der Individuellen Prämienverbilligung massgebend sind. Damit soll vermieden werden, dass den Versicherten höhere Prämien ausbezahlt werden als die effektiven Krankenkassenprämien. Neu gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten aber nach wie vor die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Dementsprechend bestehen im Kanton Obwalden folgende Richtprämien:

- Fr. 3 522.– für Erwachsene;
- Fr. 3 210.– für junge Erwachsene;
- Fr. 912.– für Kinder.

Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

2.3 Prozentsatz

Der Selbstbehalt basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und auf dem anrechenbaren Einkommen. Der Prozentsatz muss linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen (linear-progressives System).

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V zum EG KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend ist.

Aufgrund der kantonalen Teilrevision der Einführungsgesetzgebung per 1. Januar 2014 ändert sich ab diesem Jahr die Berechnung des anrechenbaren Einkommens. Das anrechenbare Einkommen entspricht dadurch besser dem verfügbaren Einkommen und berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)	
- abzüglich: Code gemäss Steuererklärung	
255 – 256	Berufsauslagen
265 – 267	Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
275	Versicherungsabzug
310	Krankheits- Unfall- und Invaliditätskosten
286	Kinderbetreuungskosten durch Dritte
260	Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
Fr. 7 000.–	Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
Fr. 7 000.–	Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben
+ zuzüglich: Code gemäss Steuererklärung	
194	allfällige Liegenschaftsverluste
480	10 Prozent vom steuerbaren Vermögen
=	anrechenbares Einkommen

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbsthalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbsthalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner

enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität Einzug hält und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich sein wird.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden berechnet diesen Prozentsatz gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weitere Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein. In den letzten Jahren konnten jedoch aufgrund der zunehmenden Erfahrungen des ILZ und des zuständigen Departements die Differenzen zwischen Modellberechnung und Realität immer stärker verkleinert werden.

Mit der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 hat das System der Prämienverbilligung im Kanton Obwalden einige Veränderungen erfahren, welche die Modellberechnungen beeinflussen. Es sind dabei insbesondere die neu definierten Eckwerte sowie der Wechsel auf das Antragsverfahren zu erwähnen.

Die potenziell Anspruchsberechtigten werden aufgrund des Antragsverfahrens neu anhand der eingereichten Anmeldeformulare¹ ermittelt.

Zum Zeitpunkt der Modellrechnungen Ende Januar gilt es eine Annahme zu treffen, wie viele Anmelde- und Antragsformulare zwischen dem 15. Januar und dem 31. Mai noch bei der kantonalen Verwaltung eintreffen. Im Dezember 2013 wurden 7 535 Anmeldeformulare vom Gesundheitsamt verschickt und bis zum 28. Januar 2014 sind 4 440 Anmeldeformulare eingereicht worden. Wie viele es bis Ende Mai sein werden, ist kaum abzuschätzen. Dass die effektiv auszahlenden Prämienverbilligungen genau dem Budget entsprechen werden, ist deshalb künftig schwieriger zu erreichen.

3.2 Budget 2014

Das Budget 2014, welches durch den Kantonsrat am 5. Dezember 2013 verabschiedet wurde, stellt für die IPV 2014 einen Betrag von total 19,95 Millionen Franken zur Verfügung (Kto. 2804.3637.02). Gemäss Staatsbudget betragen die Kantonsbeiträge 9,805 Millionen- und die Bundesbeiträge 10,145 Millionen Franken.

Das Bundesamt für Gesundheit legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober des Vorjahres fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden beträgt anhand dieser Berechnungen effektiv 10,065 Millionen Franken und nicht wie budgetiert 10,145 Millionen Franken. Für die IPV 2014 stehen somit 19,87 Millionen Franken zur Verfügung.

Der Budgetkredit 2013 für die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung beinhaltete 19,65 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr sind dementsprechend für das

¹ Die Anmelde- bzw. Antragsformulare können grundsätzlich bis Ende Mai eingereicht werden. Wer das Anmeldeformular jedoch bis 15. Januar einreicht, erhält bis Ende März eine Verfügung.

kommende Jahr 0,22 Millionen Franken mehr vorhanden (plus 1,1 Prozent gegenüber Vorjahr). Die durchschnittliche Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämien der Grundversicherung für das Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr beträgt 3,45 Prozent.

3.3 Prozentsatz 2014

Aufgrund des Budgetkredits und der vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2014 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 9,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Der Prozentsatz verringert sich von 11,5 Prozent im Jahr 2013 auf 9,25 Prozent im 2014, weil das anrechenbare Einkommen seit der Teilrevision per 1. Januar 2014 anders berechnet wird. Das anrechenbare Einkommen fällt im Vergleich zu früher höher aus, was zu einem tieferen Prozentsatz führt.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder (mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 3 522.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2014	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	9.25 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 7 044.–
abzüglich Selbstbehalt (9,25 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. - 3 237.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 3 807.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) oder einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–.

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2012–2014 sind im Anhang (Ziffern 4 und 5) zu finden.

3.4 Wirkungen des Prozentsatzes 2014

Mit einem Selbstbehalt von 9,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbehalts für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent werden im Jahr 2014 37,5 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2012 waren es 34,3 Prozent, 2013 33,9 Prozent).

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne Selbstbehalt. Für diese Bezügergruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie auch die Krankenkassenprämien steigen. Ähnlich sieht es für Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen aus, da diese nur einen tiefen Selbstbehalt haben. Je höher aber das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, welcher durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem gewissen anrechenbaren Einkommen muss die Erhöhung der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden.

Rund zwei Drittel des verfügbaren Budgetbetrags werden an Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 25 000.– eingesetzt.

3.5 Modellrechnungen

Im Anhang (Ziffern 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2014 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 25. Januar 2014 verwendet. D.h. alle Modellanalysen beruhen auf Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2014 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 277 Fällen per 24. Januar 2014 keine Steuerveranlagungen vorgelegen haben. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet (= Fr. 4 246 860.–). Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht (= Fr. 3 600 000.–). Damit wird simuliert, dass wie im Vorjahr lediglich 15 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.6 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr):

	2014 in Fr.	2013 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	14 757 415.–	14 359 336.–
Ergänzungsleistungen	3 900 000.–	3 767 372.–
Sozialhilfe	1 000 000.–	908 520.–
Quellensteuer	240 000.–	245 631.–
Total	19 897 415.–	19 280 859.–

Für die IPV 2014 stehen 19,87 Millionen Franken zur Verfügung; die Hochrechnungen ergeben Mehrausgaben von Fr. 27 415.–.

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dieser Vorlage können die Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. So wird den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe mit der Prämienverbilligung die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2014 werden zu rund 94 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, ist mit 37,5 Prozent über dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang (Ziffer 5) zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

Wie bereits erwähnt, beeinflusst das im Rahmen der Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 beschlossene Antragsverfahren die Modellberechnungen. Dass die effektiv auszahlenden Prämienverbilligungen genau dem Budget entsprechen, ist schwieriger zu erreichen.

Beilagen:

- Beschlussantrag
- Anhang